

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Bundesgesetz *Entwurf* **über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allge- meinen Bestimmungen des StGB**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... ¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden ersetzt:

- a. *der Ausdruck "Eidgenössisches Finanzdepartement" durch "EFD";*
- b. *der Ausdruck "Eidgenössische Steuerverwaltung" durch "ESTV".*

Art. 32 Abs. 2

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Art. 85 Abs. 1

¹ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) bestimmt die Höhe des Steuerabzuges entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen.

Art. 146

Gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³ beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

¹ BBl ...

² SR 642.11

³ SR 173.110

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist auch die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer berechtigt.

Art. 182 Abs. 1

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die zuständige kantonale Behörde eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

Art. 184

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;
- b. bei vollendeter Steuerhinterziehung fünfzehn Jahre nach Ablauf:
 1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder
 2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 182 Abs. 1) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 186 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 175–177 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 187 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 189 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Art. 205c

Aufgehoben

Art. 206

Aufgehoben

4. Kapitel (*neu*): Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 220b

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, sind die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung nach neuem Recht anwendbar.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 57^{bis} Abs. 1

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die zuständige kantonale Behörde eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

Art. 58 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt drei Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden.

² Die Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung verjährt fünfzehn Jahre nach Ablauf:

- a. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 56 Abs. 1); oder
- b. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 56 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 56 Abs. 4).

⁴ SR 642.14

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde (Art. 57^{bis} Abs. 1 StHG) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

Art. 59 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 60 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

Art. 72xx (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Änderungen der Artikel 58, 59 Absatz 1 und 60 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

² Nach dem Inkrafttreten der Änderungen finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Art. 73 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 78e (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, sind die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung nach neuem Recht anwendbar.

3. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵

Art. 86 Abs. 2

² Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 173.110